



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 602.617/4-V/4/99

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0

DVR: 0000019

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Anwendung von Normen von
Fernsehsignalen (FS-G)

An

DRINGEND

die Österreichische Präsidentschaftkanzlei
die Parlementsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
das Präsidium der Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für WV-Zentrale Verkehrssektion
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL
das Büro von Frau Bundesministerin Mag. PRAMMER
das Büro von Herrn Sts. Dr. WITTMANN
das Büro von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
die Post und Telekom Austria AG
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Wirtschaftskammer Österreichs
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Apothekerkammer
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die Österreichische Bischofskonferenz
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren

die Österreichische Rektorenkonferenz
das Österreichische Normungsinstitut
den Verband österreichischer Zeitungsherausgeber
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung der österreichischen Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Rechtswissenschaften, TU Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
das Institut für Rechtswissenschaft, Uni. Klagenfurt
den österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
das Österreichische Institut für Menschenrechte
die Österreichische Liga für Menschenrechte
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
den Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie
den Verband österreichischer Film- und Videoproduzenten
den Österreichischen Rundfunk
den Dachverband der österreichischen Filmschaffenden
die Austria Presse Agentur
das International Press Institute
die Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe
die Universität Wien, Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaften
die Universität Salzburg, Institut für Publizistik
die Universität Innsbruck, Institut für Publizistik und Politikwissenschaft
die Österreichische Gesellschaft für Publizistik und Medienforschung
den Parlamentsclub der SPÖ
den Parlamentsclub der ÖVP
den Parlamentsclub der FPÖ - Die Freiheitlichen
den Parlamentsclub der Grünen
den Parlamentsclub des Liberalen Forums
die Wirtschaftskammer Österreich, Fachgruppe „Kabel-TV“
das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Sektion IV; z.Hd. Frau
Dr. WEISSENBURGER und Dipl.Ing. LETTNER

- 3 -

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Sektion IV, als Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Anwendung von Normen von Fernsehsignalen (FS-G).

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu obiger Geschäftszahl bis spätestens

2. Juli 1999

zu übermitteln und 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

19. Mai 1999
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



ENTWURF

Bundesgesetz über die Anwendung von Normen von Fernsehsignalen (FS-G)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz über die Anwendung von Normen von Fernsehsignalen (FS-G)

Zweck

§ 1. Zweck dieses Bundesgesetzes ist es, die Entwicklung der Fernsehdienste für das Breitbildschirmformat (16:9) und für hochauflösendes Fernsehen sowie der Fernsehdienste, die volldigitale Übertragungssysteme verwenden, zu fördern und die RL 95/47/EG über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen, ABl. Nr. L 281 vom 24. Oktober 1995, S 51, umzusetzen.

Fernsehdienste, die über Kabel, Satellit oder terrestrische Systeme übertragen werden

§ 2. (1) Für Fernsehdienste im Breitbildschirmformat mit 625 Zeilen, die nicht volldigital sind, ist das 16:9-D2-MAC-Übertragungssystem oder ein 16:9-Übertragungssystem zu verwenden, das mit PAL oder SECAM voll kompatibel ist.

(2) Für hochauflösende Dienste, die nicht volldigital sind, ist das HD-MAC-Übertragungssystem zu verwenden.

(3) Für volldigitale Dienste muß ein Übertragungssystem verwendet werden, das von einer anerkannten europäischen Normungsorganisation genormt worden ist. Ein solches Übertragungssystem umfaßt folgende Bestandteile:

1. Erzeugung von Programmsignalen (Quellkodierung der Audio-Signale, Quellkodierung der Video-Signale, Multiplexierung der Signale) sowie
2. Anpassung an die Übertragungsmedien (Kanalkodierung, Modulation und gegebenenfalls Verteilung der Energie).

(4) Volldigitale Übertragungssysteme, die der Öffentlichkeit für die Verteilung von Fernsehdiensten zur Verfügung stehen, müssen für die Verteilung von Breitbildschirm-Fernsehdiensten geeignet sein.

(5) Breitbildschirm-Fernsehdienste im Format 16:9, die von Kabelfernsehsystemen empfangen und weiterverteilt werden, sind zumindest im Breitbildschirmformat 16:9 weiterzuleiten.

(6) Die Erbringer von Fernsehdiensten und die Betreiber von Fernsehnetzen im Sinne der Abs. 1 bis 5 haben eine technische Dokumentation über die angebotenen Dienste und Übertragungssysteme bereitzuhalten und den Behörden auf Verlangen Einsicht zu gewähren sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Empfangsgeräte

§ 3. (1) Zum Verkauf oder zur Miete angebotene Fernsehgeräte mit einem integrierten Bildschirm, dessen sichtbare Bildschirmdiagonale 42 cm überschreitet, müssen mindestens mit einer von einer anerkannten europäischen Normungsorganisation genormten Anschlußbuchse für offene Schnittstellen ausgerüstet sein, die den einfachen Anschluß von Peripheriegeräten, insbesondere von zusätzlichen Dekodern und Digitaempfängern, ermöglicht.

(2) Alle Dekoder oder Fernsehgeräte mit einem integrierten Dekoder (Empfangsgeräte), die verkauft, vermietet oder in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden und die verschlüsselte digitale Fernsehsignale dekodieren können, müssen in der Lage sein,

1. solche Signale entsprechend dem gemeinsamen europäischen Verschlüsselungs-Algorithmus, für den eine anerkannte europäische Normenorganisation als Verwalter fungiert, dekodiert wiederzugeben;
2. Signale, die unverschlüsselt übertragen worden sind, wiederzugeben, vorausgesetzt, daß der Mieter bei gemieteten Geräten die einschlägige Mietvereinbarung einhält.

(3) Fernsehgeräte mit einem integrierten digitalen Dekoder müssen für den Einbau von mindestens einer genormten Steckbuchse ausgerüstet sein, die den Anschluß von Zugangsberechtigungssystemen und anderen Elementen eines digitalen Fernsehdienstes an den digitalen Dekoder ermöglicht.

(4) Hersteller der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Geräte haben die Übereinstimmung dieser Geräte mit den Abs. 1 bis 3 sicherzustellen und in der Bedienungsanleitung die Übereinstimmung zu erklären.

Zugangsberechtigungssysteme und Kabelnetze

§ 4. Zugangsberechtigungssysteme müssen die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine kostengünstige Übergabe der Kontrollfunktion an den Kopfstellen der Kabelnetze aufweisen, um den Kabelnetzbetreibern eine vollständige Kontrolle der Dienste zu ermöglichen, die solche Zugangsberechtigungssysteme verwenden.

Bedingungen bei Zurverfügungstellung von Zugangsberechtigungssystemen

§ 5. (1) Unabhängig vom Übertragungsweg müssen die Anbieter von Diensten mit Zugangsberechtigung, welche Zugangsdienste zu digitalen Fernsehdiensten herstellen und vermarkten, allen Rundfunkveranstaltern, gleich aus welchem Grund diese sich für die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems entscheiden, zu chancengleichen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen technische Dienste anbieten, die es gestatten, daß ihre digitalen Fernsehdienste von zugangsberechtigten Nutzern mit Hilfe von Dekodern empfangen werden. Den Rundfunkveranstaltern ist es insbesondere zu gestatten, die Freischaltung ihrer zugangsberechtigten Nutzer selbständig und unabhängig vorzunehmen.

(2) Die Anbieter von Diensten mit Zugangsberechtigung, welche Zugangsdienste zu digitalen Fernsehdiensten herstellen und vermarkten, müssen hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Anbieter von Diensten mit Zugangsberechtigung eine getrennte Rechnungsführung haben.

(3) Die Rundfunkveranstalter haben eine Tarifliste für Nutzer zu veröffentlichen, bei der zu berücksichtigen ist, ob Zusatzgeräte bereitgestellt werden oder nicht.

Vergabe von Lizenzen an Hersteller von Empfangsgeräten

§ 6. Vergibt ein Inhaber von gewerblichen Schutzrechten an Zugangsberechtigungssystemen und -produkten Lizenzen an Hersteller von Empfangsgeräten, so muß dies zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen geschehen. Die Vergabe von Lizenzen, bei der technische und handelsspezifische Faktoren zu berücksichtigen sind, darf von den Rechteinhabern nicht an Bedingungen geknüpft werden, mit denen der Einbau

1. einer gemeinsamen Schnittstelle, die den Anschluß auch mehrerer anderer Zugangssysteme ermöglicht, oder
2. von Elementen, die einem anderen Zugangssystem eigen sind, sofern der Lizenznehmer die vernünftigen und angemessenen Bedingungen einhält, mit denen die Sicherheit der Transaktionen der Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen sichergestellt wird,

in ein Gerät untersagt, verhindert oder erschwert werden soll.

Streitschlichtung

§ 7. (1) Jeder von den §§ 4 bis 6 Betroffene kann im Falle von Streitigkeiten zur Schlichtung die Schlichtungsstelle anrufen.

(2) Die Schlichtungsstelle hat nach Anhörung der Betroffenen auf eine gütliche Einigung zwischen diesen hinzuwirken. Zu diesem Zweck kann sie den Betroffenen einen Einigungsvorschlag unterbreiten. Das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens ist schriftlich festzuhalten. Die Schlichtungsstelle kann, wenn dies zweckmäßig ist, Sachverständige und Zeugen hören.

(3) Die Anrufung der ordentlichen Gerichte bleibt unberührt.

Schlichtungsstelle

§ 8. (1) Die Streitschlichtung nach diesem Bundesgesetz obliegt der Schlichtungsstelle, die beim Bundeskanzleramt eingerichtet ist.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, wobei ein Mitglied vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr, ein Mitglied vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und ein Mitglied vom Bundeskanzler entsandt wird.

(3) Der Bundeskanzler erläßt die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle zur Streitschlichtung.

Strafbestimmungen

§ 9. Wer gegen die Verpflichtungen gemäß § 2 und 3 verstößt ist mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 S zu bestrafen.

Vollziehung

§ 10. Mit der Vollziehung der §§ 2, 3 und 9 ist der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr, im übrigen der Bundeskanzler betraut.

Inkrafttreten

§ 11. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Vorblatt

1. Problem

Umsetzung der Richtlinie 95/47/EG

Fortgeschrittene Fernsehdienste, einschließlich der Breitbildschirm-Fernsehdienste, hochauflösender Fernsehdienste und Fernsehdienste, die volldigitale Übertragungssysteme verwenden, bedürfen der Förderung, um ihre beschleunigte Entwicklung sicherzustellen.

2. Lösung

Einführung von Regulierungsinstrumenten mit deren Hilfe sichergestellt wird, daß

- fortgeschrittene Fernsehdienste nach standardisierten Systemen übertragen werden,
- fortgeschrittene Fernsehdienste durch entsprechende technische Ausgestaltung der Fernsehgeräte empfangen werden können und
- Rundfunkveranstalter und Hersteller von Fernsehgeräten chancengleichen Zugang zu fortgeschrittener Fernsehtechnologie erhalten.

3. Alternativen

Keine

4. Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich und die Beschäftigung

Die Regelung dient der Sicherstellung eines einheitlichen technischen Standards für die Übertragung von Fernsehsignalen in Umsetzung der erwähnten Richtlinie sowie der Hintanhaltung von Wettbewerbsnachteilen für die Anbieter von Fernsehdiensten ebenso wie für die Anbieter von Fernsehgeräten. Das vorliegende Gesetzesvorhaben normiert technisch ohnehin bereits dem europäischen Standard entsprechende Anforderungen.

Das Gesetzesvorhaben hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung.

Hemmnisse für expandierende oder neuzugründende Unternehmen sind nicht zu erwarten, vielmehr dient das vorliegende Gesetzesvorhaben zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs und zur Gewährleistung des Konsumentenschutzes.

5. Kosten

Da die zur Vollziehung der §§ 2 und 3 erforderliche Behördeninfrastruktur bereits mit der Novelle BGBl. Nr. 25/1993 des Fernmeldegesetzes 1993 geschaffen wurde und seit 1. Jänner 1993 besteht, entstehen hinsichtlich der zitierten Bestimmungen keine zusätzlichen Kosten.

Für die Streitschlichtung fallen keine zusätzliche Kosten an, da auf bereits bestehende Personalressourcen zurückgegriffen werden kann.

5. EU-Konformität

Mit EU-Recht ist gegeben.

6. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Keine

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Die Mitgliedstaaten der EU haben mit den Beschlüssen 89/337/EWG und 89/630/EWG des Rates die strategische Bedeutung fortgeschrittener Fernsehdienste und hochauflösender Fernsehdienste (HDTV) für die europäische Konsumelektronik und für die europäische Fernseh- und Filmindustrie anerkannt und den strategischen Rahmen für die Einführung von fortgeschrittenen Fernsehdiensten und HDTV Diensten in Europa festgelegt.

Mit dem Beschluß 93/24/EWG des Rates vom 22.Juli 1993 über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa, ABl. Nr. L 196 vom 5.8.1993, S. 48 soll das Breitbildschirmformat 16:9 gefördert werden, unabhängig von der verwendeten europäischen Fernsehnorm und unabhängig von der Übertragungstechnik.

Das Breitbildschirmformat 16:9 wurde auf internationaler Ebene von der Internationalen Fernmeldeunion für das HDTV angenommen.

Es wurde bei der Beschlußfassung über die umzusetzende Richtlinie „als wünschenswert und möglich“ angesehen, „den Markt für fortgeschrittene Fernsehdienste und -produkte mit dem gleichen Breitbildschirmformat 16:9 zu entwickeln“. Ferner wurde es als wichtig hervorgehoben „daß fortgeschrittene Breitbildschirmdienste der größtmöglichen Zuschauerzahl verfügbar gemacht werden.“

Aus diesen Gründen wird an Breitbildschirm-Fernsehdienste die Anforderung gestellt, daß ein Übertragungssystem verwendet wird, das ausreichende Informationen liefert, damit ein entsprechend ausgerüsteter Empfänger ein Vollbild mit vertikaler Auflösung darstellen kann.

Kabelfernsehnetze bilden einen wichtigen Bestandteil der Fernsehinfrastruktur in Österreich, weshalb die Regelungen des Entwurfs in Umsetzung der Richtlinie auf diese Bezug nehmen.

Der Erlassung der Richtlinie lag die Überzeugung zugrunde, daß es „unerlässlich“ ist, „als Voraussetzung für einen effektiven, freien Wettbewerb gemeinsame Normen für die digitale Übertragung von Fernsehsignalen zu schaffen“.

Die weiteren Regelungen des Entwurfs berühren Fragen der Zugangsberechtigung, die für Kunden wie für Anbieter von Pay-TV Diensten wichtig sind.

Ferner sollten die Anbieter von Diensten mit Zugangsberechtigung die Vergütung für ihre Investitionen und für die Bereitstellung der Dienste für die Rundfunkveranstalter einfordern können, und „dadurch ermutigt werden, ihre Investitionstätigkeit forzusetzen.“

Schließlich geht es darum, sicherzustellen, daß alle Anbieter von „Pay-TV“ Diensten grundsätzlich allen Kunden digitaler Pay TV Dienste ihre Programme liefern können, weshalb der Einbau eines gemeinsamen Verwürfelungs Algorithmus in entsprechende Geräte der Kunden vorgeschrieben wird.

Die Kompetenz zur Erlassung der im Entwurf vorgesehenen Regelungen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („... Post- und Fernmeldewesen ...“).

B. Kosten

Die Funktion der Schlichtungsstelle wird von vom BMWV, BMWA und BKA entsandten Beamten wahrgenommen werden, so daß unter Berücksichtigung der zu erwartenden geringen Anzahl von Streitschlichtungsfällen so geringe Mehrkosten aus der Ausübung dieser Tätigkeit entstehen und diese daher vernachlässigt werden können.

C. Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung enthält den nötigen Umsetzungshinweis sowie die allgemeinen Ziele des Regelungsentwurfs.

Zu § 2 Abs. 1:

Hauptziel ist die Förderung des Breitbildschirmformates 16:9, unabhängig von der verwendeten europäischen Fernsehnorm und unabhängig von der Übertragungstechnik (terrestrisch, über Satellit oder Kabel). Das D2-MAC/Packet-Übertragungsverfahren wurde zwar für direkt strahlende Rundfunksatelliten spezifiziert, ist jedoch für alle Übertragungsmedien geeignet. Als europäisches System soll es den Nachteil der unterschiedlichen PAL- und SECAM-Systeme im internationalen Programmaustausch vermeiden.

Das D2-MAC System kombiniert Digital- und Analogtechnik, weil zum Zeitpunkt der Standardisierung die Technologie der Video-Basisbandkoordinierung für Bitraten bis 40 Mbit/s noch nicht vorhanden war und gilt heute wegen der fertiggestellten Norm für volldigitales Fernsehen als überholt.

Zu § 2 Abs. 2:

Für hochauflösendes Fernsehen (HDTV) soll das HD-MAC-Übertragungssystem verwendet werden. Es baut auf dem MAC-Verfahren für die Satellitenübertragung auf und bringt wegen der doppelten Auflösung in horizontaler und vertikaler Richtung ein flimmerfreies Bild. Verbesserte Farbproduktion und Mehrkanalton in CD-Qualität sind weitere Qualitätsverbesserungsmerkmale.

Zu § 2 Abs. 3:

Für volldigitale Fernsehsysteme wurde vom Europäischen Normungsinstitut für Telekommunikation (ETSI) die Normenfamilie DVB (Digital Video Broadcasting) angenommen. Diese Norm eignet sich zur Übertragung über Satellit (DVB-S), über Kabel (DVB-C) und für terrestrische Sender (DVB-T) und wird bereits eingesetzt.

Zu § 2 Abs. 4:

Forderung ist bei Anwendung der unter Abs. 3 angeführten Norm erfüllt.

Zu § 2 Abs. 5:

Das Breitbildschirmformat 16:9 muß bei der Verteilung in Kabelfernsehensystemen beibehalten werden und darf nicht durch Normenwandlung auf das herkömmliche Format 3:4 umgesetzt werden.

Zu § 3 Abs. 1 bis 3:

Entsprechend der Richtlinie 95/47/EG müssen Fernsehempfänger ab einer bestimmten Bildschirmgröße mit einer genormten Anschlußbuchse zum Anschluß von Peripheriegeräten wie z.B. Dekodern oder digitalen (Satelliten-) Empfängern ausgerüstet sein.

Fernsehempfänger mit eingebautem Dekoder müssen - falls nicht schon vorhanden - den Einbau einer derartigen Anschlußbuchse erlauben.

Zu § 3 Abs. 4:

Da für Fernsehempfänger keine fernmeldetechnischen Typenzulassung erfolgt, hat der Gerätehersteller zu erklären, daß sein Produkt die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt (Selbstzertifizierung).

Zu § 4:

Diese Bestimmung soll die Freischaltung durch den Kabelbetreiber selbst ermöglichen, um diesem die Entscheidung zu überlassen, welche Dienste in seinem Kabelnetz verschlüsselt oder unverschlüsselt ausgestrahlt werden. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß der individuelle Fernsehzuseher nicht jeweils direkt an den Anbieter des Dienstes mit Zugangsberechtigung herantreten muß, um eine Freischaltung zu erhalten, sondern der Kabelbetreiber einen Dienst für sein gesamtes Netz

freischalten und somit in sein Angebot aufnehmen kann. Die für den Kabelnetzbetreiber aufgrund des technischen Aufwandes zur Herbeiführung der Entschlüsselung an den Kopfstellen seines Kabelnetzes entstehenden Kosten sollen zu einer möglichst geringfügigen finanziellen Belastung des Kabelnetzbetreibers führen. Im Streitfall kann die Schlichtungsstelle gem. § 7 angerufen werden.

Zu § 5:

Absatz 1:

Die Bestimmung verfolgt wettbewerbspolitische Ziele, indem sie sicherzustellen versucht, daß die Plattformanbieter allen Rundfunkveranstaltern zu gleichen Bedingungen Zugang zur digitalen Plattform gewähren. Zugleich birgt die Regelung eine medienpolitische Komponente in sich, insofern als nämlich das Anbieten von Zugangsdiensten (Plattformen) nicht dazu führen darf, daß der Anbieter ohne jegliche sachliche Rechtfertigung einzelne Programme nicht auf seiner Plattform überträgt.

Der zweite Satz des § 5 Abs. 1 soll zum einen gewährleisten, daß die Rundfunkveranstalter durch die selbständige Vornahme der Freischaltung über Informationen verfügen, wer ihre Kunden (Abonnenten) sind, zum anderen sollten derartige Kundendaten nicht entgeltlos dem Plattformanbieter - der ja selbst Programmanbieter ist und mit dem jeweiligen anderen Rundfunkveranstalter in Konkurrenz steht - zur Verfügung stehen, wie dies bei Freischaltung durch diesen der Fall wäre.

Absatz 2 dient der Sicherstellung der Offenlegung allfälliger Quersubventionen zwischen der parallelen Tätigkeit als Plattformanbieter und als Anbieter von Diensten- wie zum Beispiel in dem Fall in dem ein Betreiber einer Plattform zugleich auch selbst Rundfunkveranstalter ist.

Absatz 3 soll eine entsprechende Information der Konsumenten gewährleisten.

Zu § 6:

Jedem Hersteller von Kundengeräten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen auf ein bereits entwickeltes System der Zugangsberechtigung zurückzugreifen.

Bei der Lizenzvergabe für die Herstellung derartiger Systeme muß sichergestellt sein, daß eine Kompatibilität mit anderen Systemen nicht verhindert wird.

Zu § 7:

Entsprechend der Richtlinie 95/47/EG ist dafür Sorge zu tragen, daß ungelöste Streitfragen in einem Schlichtungsverfahren in ausgewogener und transparenter Weise beigelegt werden. Der Schlichtungsstelle soll keinerlei Behördenqualität zukommen, sie soll lediglich ein Forum zur Streitbeilegung darstellen.

Zu § 8:

Diese Bestimmung regelt die Besetzung der Schlichtungsstelle und enthält eine Verordnungsermächtigung für den Bundeskanzler die erforderlichen Verfahrensvorschriften der Schlichtungsstelle für die Streitschlichtung zu erlassen.

Zu § 9:

Die Bestimmung enthält die entsprechenden Sanktionen bei Verletzung der im Entwurf normierten Verpflichtungen.